

Vereinssatzung für den AKTIV FÜR BARSINGHAUSEN WählerGemeinschaft e. V.

Artikel 1 – Name und Sitz

1. **Der am 16. Juni 2017 gegründete Verein AKTIV FÜR BARSINGHAUSEN WählerGemeinschaft e. V. ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern gem. § 34 EStG.**
2. Der Verein trägt den Namen AKTIV FÜR BARSINGHAUSEN WählerGemeinschaft e. V. Die Kurzbezeichnung lautet AFB-WG.
3. **Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen.**

Artikel 2 – Vereinszweck, Ziele und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen zu vermitteln, die Rechte seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern sowie an der Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Ziele sind:
 - a. Der Ratsfraktion AFB-WG die notwendige Unterstützung und Hilfe bei ihrer Ratsarbeit zukommen zu lassen.
 - b. Aktive Teilnahme an Kommunalwahlen in Barsinghausen.
 - c. Einflussnahme auf die politische Willensbildung, insbesondere im Rat der Stadt Barsinghausen.
 - d. Die Verwirklichung sachbezogener, parteipolitisch neutraler und nicht an Ideologien orientierter Politik.
 - e. Der Austausch kommunalpolitischer Grundsätze.
 - f. Gemeinsame Aufgabenlösungen.
3. Grundsätze:
 - a. Die AFB-WG wirkt bei der politischen Willensbildung der Wähler unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Niedersachsens niedergeschriebenen Grundsätze mit.
 - b. Die AFB-WG verfolgt seine Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Niedersachsens.
 - c. Die AFB-WG verfolgt ausschließlich und unmittelbar politische Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigene wirtschaftliche Zwecke.
 - d. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige und dem Ziel der AFB-WG verfolgende Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - e. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
 - f. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Vermögensbindungsgrundsatz).
 - g. Der Verein erstrebt keinen Gewinn – Zuwendungen und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitglieder bekennen sich zur vorliegenden Satzung und erkennen die Ziele der AFB-WG an.
3. Mitglieder dürfen keiner anderen Wählergemeinschaft oder Partei angehören. Bei Verlangen durch den Vorstand, ist eine Austrittsbescheinigung aus einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft vorzulegen.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
5. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten tritt nach einer zweimonatigen Probezeit in Kraft. Über einen Wegfall oder die Verkürzung der Probezeit kann der Vorstand entscheiden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
7. Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - a. es gegen die in Art. 2 aufgeführten Zwecke, Ziele und Grundsätze verstößt,
 - b. dem Ansehen des Vereins schadet,
 - c. einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft beitrifft.
 - d. mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel 4 – Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, kann der Mitgliedsbeitrag im Einzelfall ermäßigt werden.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

Artikel 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung durch die Beteiligung an Beratungen des Vereins mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied, welches nicht in der Probezeit ist, hat außerdem das Recht an der politischen Willensbildung:
 - a. durch die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen,
 - b. durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in Versammlungen des Vereins,
 - c. durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten,
 - d. durch Bewerbung um eine Kandidatur im Rahmen der einschlägigen Wahlgesetze und –ordnungen mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. die Grundsätze und Leitlinien des Vereins anzuerkennen,
 - b. öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb des Vereins oder zwischen Mitgliedern sachlich und fair zu führen,
 - c. die satzunggemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 - d. den Beitrag zu entrichten,
 - e. sein aktives und passives Wahlrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Organe des AKTIV FÜR BARSINGHAUSEN WählerGemeinschaft e. V.

1. der Vorstand
2. die Mitglieder der Ratsfraktion
3. die Mitgliederversammlung

Artikel 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n
 - c. der/dem Schatzmeister/in
 - d. der/dem Schriftführer/in
 - e. Beisitzer – Anzahl wird auf Mitgliederversammlung festgelegt
2. **Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder – Anträge bei Stimmgleichheit gelten als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied anwesend ist. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf. Im Verhinderungsfall können Stimmen auch schriftlich in Form einer Erklärung abgegeben werden, bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung.**

3. **Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein - je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich.**
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Erstattung von erforderlichen Auslagen bleibt unberührt.
6. Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n nach Bedarf mindestens jedoch vierteljährlich einberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Festlegung der Richtlinien für den Verein.
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt, und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai.
3. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.**
4. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder Stellvertreter/in. Sie erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Zustellung kann per Mail oder Fax erfolgen, sofern das Mitglied dem Vorstand eine Mailadresse oder Faxnummer mitgeteilt hat.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Abstimmung über das Protokoll der vorangegangenen JHV
 - b. Jahresbericht der/des Vorsitzenden
 - c. Bericht der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahlen des Vorstandes (soweit erforderlich)
 - f. Bestellung der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers

Artikel 9 – Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes Mitglied hat für Wahlen und Abstimmungen eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Die Wahlen sind – vorbehaltlich der Regelung in Artikel 10 dieser Satzung - in der Regel schriftlich. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch der zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
3. Ein Mitglied kann in seiner Abwesenheit zum Vorstandsmitglied gewählt werden, sofern er seine Wahl annimmt.
4. **Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.**
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.
6. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

Artikel 10 – Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit der Verein sich an der Kommunalwahl beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

Artikel 11 – Niederschriften

1. Die Organe haben über alle Sitzungen eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in bzw. der/dem Vorsitzende/n und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.
2. Die Niederschriften müssen Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und sämtliche Angaben über gefassten Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten.

Artikel 12 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 13 – Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss in der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
3. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle einer Beanstandung der Vereinssatzung durch eine Behörde insbesondere des Finanzamtes sowie des Registergerichts, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Artikel 14 – Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und mindestens 3 /4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuladen, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Hierzu ist Artikel 1 Nr. 3 f dieser Satzung zu beachten.

Artikel 15 – Haftung

1. Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand soll Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Bei Abschluss von Verträgen, ist darauf hinzuwirken.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07. September 2017 in Kraft.